

# **Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG)**

Entwurf

## **Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 22. März 1985<sup>2</sup> über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 1*

### **1. Titel: Allgemeine Bestimmungen**

*Art. 1*                   Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Verwendung des Reinertrags der vom Bund auf Treibstoffen erhobenen Verbrauchssteuer (Mineralölsteuer) und der Nationalstrassenabgabe in den Bereichen des Strassenverkehrs und des Luftverkehrs.

*Art. 2*                   Berichterstattung

Der Bundesrat erstattet den eidgenössischen Räten jeweils mit dem Voranschlag und der Rechnung Bericht über die Verwendung der für den Strassen- und den Luftverkehr bestimmten Mineralölsteuer.

*Gliederungstitel vor Art. 3*

### **2. Titel: Strassenverkehr**

#### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

*Art. 3 Einleitungssatz und Art. 4 Abs. 1 und 5*

*Betrifft nur den französischen Text*

<sup>1</sup> BBl 2010 ...  
<sup>2</sup> SR 725.116.2

Art. 5

*Aufgehoben*

Art. 6           Gewährung der Beiträge

<sup>1</sup> Die Beiträge werden im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt.

<sup>2</sup> Es werden keine Beiträge von weniger als 30 000 Franken gewährt; davon ausgenommen sind die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes sowie Beiträge an Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen.

*Gliederungstitel vor Art. 7*

## **2. Kapitel: Finanzierung der Nationalstrassen**

*Gliederungstitel vor Art. 12*

## **3. Kapitel: Beiträge an die Kosten der Hauptstrassen**

*Gliederungstitel vor Art. 17a*

## **4. Kapitel: Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen in Städten und Agglomerationen**

*Gliederungstitel vor Art. 37a*

### **3. Titel: Luftverkehr**

#### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

Art. 37a           Verteilung der Mittel

<sup>1</sup> Der Bund verwendet die für den Luftverkehr bestimmte Mineralölsteuer, nach Abzug seiner Aufwendungen für seine Mitarbeit beim Vollzug dieses Gesetzes, gemäss Artikel 86 Absatz 3<sup>bis</sup> der Bundesverfassung und dabei nach folgendem Schlüssel:

- a. zu einem Viertel für Beiträge an Umweltschutzmassnahmen, die der Luftverkehr nötig macht;
- b. zu einem Viertel für Beiträge an Sicherheitsmassnahmen zur Abwehr widerrechtlicher Handlungen gegen den Luftverkehr, namentlich von Terroranschlägen und Entführungen, soweit diese Massnahmen nicht staatlichen Behörden obliegen;
- c. zur Hälfte für Beiträge an Massnahmen zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt fest:

- a. den Zeitraum, über den die Beiträge für die verschiedenen Aufgabengebiete im Durchschnitt jeweils dem Verteilschlüssel entsprechen müssen;
- b. die Voraussetzungen, unter denen von diesem Verteilschlüssel vorübergehend abgewichen werden kann.

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) verteilt die Beiträge innerhalb der Aufgabengebiete. Es legt vorgängig Schwerpunkte fest und hört dazu die interessierten Kreise an.

*Art. 37b* Gewährung der Beiträge

<sup>1</sup> Auf die Gewährung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Kriterien für die Gewährung von Beiträgen fest und regelt das Verfahren.

*Art. 37c* Höhe der Beiträge

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt für jeden Massnahmenbereich nach den Artikeln *37d*, *37e* und *37f* Buchstaben b–d fest, welchen Anteil der anrechenbaren Kosten einer unterstützten Massnahme der Bund höchstens übernimmt. Dieser Anteil beträgt höchstens 80 Prozent.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Bemessung der Beiträge, insbesondere legt er fest, welche Kosten anrechenbar sind und nach welchen Kriterien das BAZL den Beitrag im Einzelfall bestimmt.

## **2. Kapitel: Beiträge**

*Art. 37d* Umweltschutz

Der Bund kann Beiträge an die folgenden Massnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen des Luftverkehrs auf die Umwelt gewähren, sofern deren Finanzierung nicht aus anderen Quellen sichergestellt ist:

- a. Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmeinwirkungen, welche durch den Luftverkehr verursacht werden;
- b. Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Auswirkungen der Schadstoffemissionen der Luftfahrtinfrastruktur und der Luftfahrzeuge;
- c. Massnahmen an Luftfahrzeugen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm- und Schadstoffemissionen;
- d. Forschungsarbeiten im Bereich der Auswirkungen des Luftverkehrs auf die Umwelt;

- e. Beobachtung und Ermittlung der Auswirkungen des Luftverkehrs auf die Umwelt;
- f. Entwicklung umweltschonender Flugverfahren sowie Aus- und Weiterbildung zu deren Anwendung;
- g. Massnahmen für den ökologischen Ausgleich auf Flugplätzen.

*Art. 37e* Abwehr widerrechtlicher Handlungen

Der Bund kann Beiträge an die folgenden Massnahmen zur Abwehr widerrechtlicher Handlungen gegen den Luftverkehr gewähren:

- a. Kontrolle und Überwachung der Fluggäste, des Handgepäcks, des aufgegebenen Gepäcks und der Luftfahrzeuge;
- b. Massnahmen zum Schutz von Infrastrukturanlagen oder Luftfahrzeugen gegen physische oder elektronische Einwirkungen;
- c. Ausbildung von Sicherheitspersonal auf Flugplätzen;
- d. Forschung, Entwicklung und Qualitätssicherung.

*Art. 37f* Technische Sicherheit

Der Bund kann zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr Beiträge gewähren an:

- a. die Finanzierung der An- und Abflugsicherungsdienste auf schweizerischen Flugplätzen;
- b. Unfallverhütungsprogramme für den Luftverkehr sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- c. bauliche Massnahmen;
- d. die Entwicklung technischer Systeme;
- e. die Aus- und Weiterbildung.

*Gliederungstitel vor Art. 38*

**4. Titel: Schlussbestimmungen**

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.